

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
23.02.2015**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Hirschvogel, Nadine
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 10 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina Gutmann, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Wild, Stefan
Es fehlen entschuldigt	Lampl, Michael Taubinger, Adelheid Wolf, Manfred
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 02.02.2015 wird ohne Einwand genehmigt. 10 : 0

1 Bürgerfrageviertelstunde

2 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.02.2015, die veröffentlicht werden können:

- Der Gemeinderat hat vom Inhalt der Urkunde der Notarin Eva Maria Brandt in Friedberg, welche im Zusammenhang mit dem Neubau der ST 2052 Umfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn - Egenburg notwendig war, URNr. 50/2015 vom 13.01.2015 (Grundstückseigentümer/Freistaat Bayern/Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn) und der Urkunde selbiger Notarin, welche im Zusammenhang des Ausbaus der Ortsverbindungsstraße Pfaffenhofen a.d. Glonn – Unterumbach notwendig war, URNr. 51/2015 vom 13.01.2015 (Grundstückseigentümer/Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn) Kenntnis genommen und genehmigt sämtliche darin abgegebenen Erklärungen vorbehaltlos.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgen Punkte:

- Einladung durch Frau Hildegard Compensis, VHS Odelzhausen, zur Führung im Bezirkstag durch Herrn Bezirkspräsident Josef Mederer am Dienstag, den 10.03.2015 von 15.00 bis 17.00 Uhr
- Niederschrift des Staatl. Bauamtes Freising zur Baustellenbesprechung am 18.02.2015 zur Baumaßnahme Ortsumfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn
- Stellungnahme und Richtigstellung zur Berichterstattung vom 06.02.2015 der Dachauer Zeitung zum Thema Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen

3 Vorbescheidsantrag zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 738/3, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Wagenhofen, Wachostr.

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach der umgebenden Bebauung zu beurteilen.

Das Grundstück hat eine Größe von 355 qm.

Die Antragsteller planen die Errichtung eines E+I+D-Gebäude mit den Maßen 9x12 m und einem Satteldach mit 25 Grad.

Bis dato war das Grundstück wegen der Anbauverbotszone der St 2052 nicht bebaubar. Durch die Abstufung der St 2052 zur Ortsstraße besteht jetzt Baurecht.

Beschluss:

Dem Vorbescheidsantrag wird in der vorgelegten Form nicht zugestimmt. Aufgrund der Sichtverbindung zur Kapelle (Baudenkmal) wird besonderes Augenmerk auf das Ortsbild gelegt. Das geplante Gebäude wird in Bezug auf die Grundstücksgröße für zu groß erachtet. Der Gemeinderat kann sich ein Gebäude mit max. 9x11 m vorstellen. Auf die vom südlich des Grundstückes liegenden Schweinemaststall ausgehenden Immissionen und Emissionen wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Unterumbach "Am nordwestlichen Ortsrand"

4.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02.01.2015 bis 02.02.2015 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayerischer Bauernverband
Vermessungsamt Dachau
Bund Naturschutz

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising
Wasserwirtschaftsamt München
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
Bayernwerk AG
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

4.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 29.01.2015

Sachverhalt:

In der Urfassung des Bebauungsplans sowie auch in der 2. Änderung sind im Bereich der nun geplanten Nebenanlage drei Bäume vorgesehen. Es sollten drei kleinkronige Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Andernfalls sind an anderer geeigneter Stelle im Umgriff des Bebauungsplanes Ersatzpflanzungen einzuzeichnen und vorzunehmen.

Gehölzrodungen sind aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.

Beschluss:

Die drei festgesetzten und vorhandenen kleinkronigen Laubbäume oder hochstämmigen Obstbäume werden zeichnerisch ergänzt. Es wird unter 11.6 festgesetzt, dass diese nach Möglichkeit zu erhalten sind. Andernfalls sind im Umgriff der Bebauungsplanänderung Ersatzpflanzungen an geeigneter Stelle vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 02.02.2015

Sachverhalt:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss:

Der Bebauungsplan wird um den Hinweis auf Art.8 DSchG ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.01.2015

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

Email: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Montage vor Baubeginn, mit uns in Verbindung.

Beschluss:

Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Entwidmung öffentlicher Verkehrswege ist nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.1.4 Kreisbrandinspektion Dachau, Kreisbrandmeister Franz Bründler, Schreiben vom 03.01.2015

Sachverhalt:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände wenn für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) beachtet und bei Bedarf in Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchgeführt werden:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technische Hilfsdienste).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu erhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereines für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die baulichen Anlagen herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Für den Bereich eines Mischgebietes müssen, lt. DVGW Arbeitsblatt 405, über 2 Stunden hinweg 96 m³ (1600 l/min) zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis:

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellungen von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Aufgrund des fehlenden Löschwassernachweises ist die Löschwasserversorgung derzeit nicht gesichert. Bitte reichen Sie uns einen Löschwassernachweis nach.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m kann der zweite Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (zweiter Rettungsweg).

(Art. 31 BayBO) Hierzu ist es aber erforderlich, dass die Feuerwehr die notwendige Steckleiter auch mitführen kann.

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbegebieten oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten (Art. 1 BayFwG).

Beschluss:

Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis zum vorbeugenden Brandschutz ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Unterumbach „Am nordwestlichen Ortsrand“ mit den heute beschlossenen Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 10:0

5 **Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung); Festlegung einer öffentlichen Freilauffläche für Hunde**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.02.2015 auf Antrag von Herrn Gemeinderat Andreas Riedlberger vom 15.12.2014 eine Hundehaltungsverordnung erlassen. In § 1 Abs. 1 der o. a. Verordnung wurde festgelegt, dass Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen (inbegriffen Feldwege), Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet an der Leine zu führen sind.

Inzwischen gibt es Schriftverkehr mit „hundewiesen.com“, 42555 Velbert. Dieser wurde allen GemeinderätInnen mit der Einladung zur heutigen Sitzung in Kopie übersandt.

Ein Telefonat mit dem Landratsamt Dachau, Frau Bauer, Telefon: 08131/74486, am 09.02.2015 ergab, dass die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn verpflichtet ist, bei o. a. Regelung in § 1 Abs. 1 der Hundehaltungsverordnung (Feldwege inbegriffen) eine Freilauffläche für Hunde auszuweisen. Die explizite Freilauffläche soll nicht in der Verordnung niedergeschrieben werden. Vielmehr genügt ein „Link“ bzw. Hinweis auf der Homepage der Gemeinde (z. B. bei den ohnehin veröffentlichten Informationen über die Belange/Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes).

Es ergeben sich für den Gemeinderat nun nachfolgende Handlungsalternativen:

1.

Die bereits bekanntgemachte Verordnung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 02.02.2015 wird dahingehend geändert, dass der Wortlaut in § 1 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung „inbegriffen Feldwege“ in „mit Ausnahme der Feldwege“ geändert wird. Eine Beschränkung des Auslaufes auf bestimmte bzw. einzelne Feldwege ist nicht zielführend, insbesondere im Hinblick auf die verhältnismäßige Durchsetzung etwaiger Ordnungswidrigkeiten gegen o. a. geänderte Bestimmungen und

unverhältnismäßig hohen entstehenden Verwaltungsaufwand sowie -kosten z. B. bei der Kommunikation mit betroffenen BürgerInnen bzw. deren Rechtsbeiständen.

2.

Der Gemeinderat beschließt, den Wortlaut der o. a. Verordnung zu belassen und die Verwaltung zu beauftragen, eine geeignete Hundefreilauffläche (ggf. über Pachtvertrag) zu eruiieren und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Damit die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ihrer Verpflichtung nachkommt, ab sofort eine geeignete Freilauffläche zur Verfügung zu stellen, werden von der Verwaltung nachfolgende Vorschläge unterbreitet, welche bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeinderates als vorläufige Freilauffläche dienen soll:

Vorschlag 1:

Gelände des kommunalen Bauhofes

Teilfläche der Flur Nr. 440, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn (ca. 1.400 m²)

Vorschlag 2:

Hüterweg

Teilfläche Flur-Nr. 435/1, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn (ca. 2400 m²)



Aus dem Gemeinderat werden folgende Flächen vorgeschlagen:

3.

Um die Interessen Aller zu sammeln, eine geeignete Freilauffläche zu finden, etc. schlägt Herr Bürgermeister Zech vor, ein Dialogtreffen am 10.03.2015 um 19.30 im Rathaus in Egenburg zu veranstalten. Hierzu lädt die Gemeindeverwaltung je zwei Interessenvertreter der Jagdgenossen, der Jäger, der Hundebesitzer und eventuell der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ein. Die Verwaltung bittet aus organisatorischen Gründen um Voranmeldung. Ziel soll sein, einige Feldwege je Jagdrevier für freilaufende Hunde freizugeben. Auf die Ausführungen zu 1. wird dabei verwiesen. Ebenso sollen sich die Hundehalter entsprechend den Jagdrevieren (Pfaffenhofen a.d. Glonn, Weitenried und Unterumbach) im Vorfeld zum Dialogtreffen über mögliche freizugebende Wege abstimmen.

Gemeinderat Andreas Riedlberger, welcher von der Presse als Anstoßgeber zum Erlass der Hundeverordnung angeprangert wurde, schildert den Sachverhalt aus seiner Sicht. Er stellt klar, dass es ihm keineswegs um eine Diskriminierung aller Hundehalter gehen würde, sondern vielmehr darum einzelne wenige Hundehalter, welche sich nicht verantwortungsbewusst verhalten würden, mit einer Hundehaltungsverordnung zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu bringen. Des Weiteren fragt Herr Riedlberger ob es, beim Beschluss der Variante 3, möglich wäre die Hundehaltungsverordnung nicht rückwirkend aufzuheben, sondern den Vollzug bzw. das Inkrafttreten dieser lediglich bis zum 15.03.2015 auszusetzen.

Da sich einige von dem Thema betroffene und engagierte Bürger zu dieser Gemeinderatsitzung eingefunden haben und diese sich zu diesem Sachverhalt gerne äußern wollen, erteilt Herr Bürgermeister Zech einigen Bürgerinnen und Bürgern das Wort. Nach ausführlicher, konstruktiver Diskussion zwischen den Mitgliedern des Gremiums und den anwesenden Bürgern und Bürgerinnen, kommt man überein, dass die Veranstaltung eines, wie von Herrn Bürgermeister Zech vorgeschlagenen Dialogtreff-

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderates vom 23.02.2015

Öffentlicher Teil

fens, allgemein Zustimmung findet. Bis dato sollen von der Verwaltung folgende Punkte abgeklärt werden:

- gibt es von Rechtswegen eine Möglichkeit die Verordnung nicht rückwirkend aufzuheben, sondern den Vollzug bzw. das Inkrafttreten dieser lediglich bis zum 15.03.2015 auszusetzen?
- Ist es möglich anstatt einer kompletten Leinenpflicht auf Feldwegen, eine Regelung zu treffen, dass Hunde sobald Begegnungen mit weiteren Passanten auf einem Feldweg stattfinden, dieser dann sofort angeleint wird?
- Wie ist die Regelung bezüglich der Hunde der Jäger – besteht hier eine Ausnahmeregelung?

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für Alternative 3 aus und beauftragt die Verwaltung o. g. Punkte bis zum Dialogtreffen am 10.03.2015 um 19.30 im Rathaus in Egenburg abzuklären und entsprechende Einladungen zu versenden.

Abstimmungsergebnis: 10:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Hirschvogel, Nadine
Schriftführer